



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche

Änderung vom 17. April 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 20. August 2018, vom 12. Dezember 2018 und vom 26. November 2019¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Netzinfrastruktur-Branche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 5, 5.2. (Lohn)

5.2. Mindestlohn

Der monatliche Mindestlohn beträgt 4200 Franken (13 mal ausbezahlt) für Ungelernte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung und bis zu einem Alter von maximal 25 Jahren) beziehungsweise 4450 Franken (13 mal ausbezahlt) für Gelernte (mindestens EFZ oder gleichwertige Ausbildung). Anhang 2 legt die weiteren Mindestlöhne und Lohnerhöhungen fest.

Arbeitnehmende haben Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) des durchschnittlichen Monatslohnes. Hat das Anstellungsverhältnis kein ganzes Kalenderjahr gedauert, besteht ein Anspruch pro rata. Die Jahresendzulage wird im ungekündigten Arbeitsverhältnis im Dezember ausbezahlt respektive bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

¹ BBl 2018 5169 7783, 2019 8097

A Mindestlöhne und Lohnkategorien

In Anwendung von Artikel 5.2. GAV für die Netzinfrastuktur-Branche gelten die Basislöhne je Lohnkategorie in Franken im Monat (13mal ausbezahlt).

A 2.1. Mitarbeitende ohne fachspezifische Basisausbildung

	Gilt für alle Fachrichtungen
Ungelernte Fachkräfte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung oder maximal Alter 25 Jahre)	Fr. 4200.–
Ungelernte Fachkräfte (mehr als 3 Jahre Branchenerfahrung oder älter als 25 Jahre)	Fr. 4300.–

A 2.2. Fachkräfte mit Basisausbildung

	Fachrichtung Energie	Fachrichtung Telecom	Fachrichtung Fahrleitung
Netzelektriker EFZ nach Berufsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung	Fr. 4450.–	Fr. 4450.–	Fr. 4700.–
Netzelektriker EFZ nach 3 Jahren Berufserfahrung oder gleichwertige Fachausbildung und Berufserfahrung.	Fr. 4600.–	Fr. 4600.–	Fr. 4800.–

A 2.3. Fachkräfte mit höherer Berufsausbildung

(mit 2 Jahren Berufserfahrung nach Erreichen des höheren Abschlusses)	Fachrichtung Energie	Fachrichtung Telecom	Fachrichtung Fahrleitung
Netzelektriker EFZ mit Berufsprüfung (BP) – Netzfachmann mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	Fr. 5750.–	Fr. 5750.–	Fr. 6000.–

(mit 2 Jahren Berufserfahrung nach Erreichen des höheren Abschlusses)	Fachrichtung Energie	Fachrichtung Telecom	Fachrichtung Fahrleitung
Netzelektriker EFZ mit Höherer Fachprüfung (HFP) – Netzelektrikermeister mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung.	Fr. 6350.–	Fr. 6350.–	Fr. 6700.–

B Lohnanpassungen

Die Arbeitgeber erhöhen die Gesamtlohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen Lernende) im Rahmen von individuellen Lohnanpassungen um 0.8 %.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2020 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

17. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

